

# Verbundordnung für den Bibliotheksverbund Bayern (BVB)

Vom 01.01.2019

## 1. Präambel

Der **Bibliotheksverbund Bayern (BVB)** ist das regionale Netzwerk von derzeit über 150 Bibliotheken unterschiedlicher Größenordnung und Fachorientierungen sowie in unterschiedlichen Trägerschaften in Bayern.<sup>1</sup> Zum BVB gehören die Bayerische Staatsbibliothek, die Universitätsbibliotheken, die Bibliotheken der staatlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die der Bayerischen Staatsbibliothek nachgeordneten regionalen Staatlichen Bibliotheken sowie eine Vielzahl weiterer bedeutender Bibliotheken.

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) bestimmt in Artikel 16 Absatz 1 Satz 2: „Die Bibliotheken der Hochschulen arbeiten in einem kooperativen Leistungsverbund mit der Bayerischen Staatsbibliothek ... zusammen.“ Art. 12 Abs. 3 Nr. 4 Bay HSchG legt diese überörtliche Bibliothekskooperation als staatliche Angelegenheit der Hochschulen fest.

Zum **Kooperativen Leistungsverbund Bayern** zählen gegenwärtig die 10 Universitätsbibliotheken, die 19 Bibliotheken der staatlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und die Bayerische Staatsbibliothek.<sup>2</sup> Die Bibliotheken des Kooperativen Leistungsverbundes bilden zugleich die aktiv und verantwortlich gestaltende Kerngruppe des BVB, was sich insbesondere in der Mitgliedschaft im Verbundrat (siehe unten) als Leitungsgremium des BVB ausdrückt.

Da die regionalen Staatlichen Bibliotheken der Bayerischen Staatsbibliothek nachgeordnet sind, werden sie in den Gremien des BVB von dieser vertreten. Darüber hinaus nimmt die

---

<sup>1</sup> Eine kontinuierlich aktualisierte Liste der Teilnehmer am BVB ist der Verbundordnung als Anlage beigelegt.

<sup>2</sup> Einschließlich der Bibliotheken der staatlich anerkannten Katholischen Universität Eichstätt, der Evangelischen Hochschule Nürnberg und der Katholischen Stiftungshochschule München.

Bayerische Staatsbibliothek die Interessen aller weiteren Bibliotheken im BVB wahr, die nicht zur Gruppe des Kooperativen Leistungsverbundes zählen.

Der BVB ist zudem eingebunden in eine Strategische Allianz mit dem Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV).

Das Ziel des BVB besteht darin, durch die koordinierte Planung und Umsetzung lokaler Infrastrukturen und durch die Weiterentwicklung und die gemeinsame Nutzung einer zentralen Infrastruktur und zentral erbrachter Dienste ein höchstmögliches Maß an Synergien, Wirtschaftlichkeit und Innovationskraft für die bibliothekarischen Leistungen zu erreichen. Die tragenden Prinzipien der Zusammenarbeit der Bibliotheken im BVB sind Mitsprache, Kooperation und die Orientierung an einem konsensuellen Handeln im Interesse der Erbringung bestmöglicher Dienste für die Nutzerinnen und Nutzer der Mitgliedsbibliotheken im BVB und seiner Kooperationspartner.

Die vorliegende Verbundordnung und die ihr als Anhang beigefügte Geschäftsordnung regeln die Zusammenarbeit der Bibliotheken im BVB.

Zentrale Infrastrukturen und Dienste des BVB werden derzeit durch folgende Servicebereiche erbracht<sup>3</sup>:

- die Verbundzentrale (IT-basierte Dienste),
- die Geschäftsstelle des Bayern-Konsortiums (vor allem Lizenzierung elektronischer Ressourcen)
- die Bibliotheksakademie Bayern
- die Rechtsberatung.

---

<sup>3</sup> Einen Sonderfall stellt das Institut für Bestandserhaltung und Restaurierung (IBR) der Bayerischen Staatsbibliothek dar. Die Kernaufgabe des IBR besteht in der Restaurierung und Bestandserhaltung der wertvollen historischen Bestände der staatlichen wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns. Der Auftrag des IBR bezieht sich damit einerseits nur auf einen Teil der Mitgliedsbibliotheken des Kooperativen Leistungsverbundes, während er andererseits weitere Bibliotheken des BVB und auch staatliche Sammlungen und Bestände von Einrichtungen umfasst, die nicht zum BVB gehören. Die Leistungen des IBR für die Universitätsbibliotheken mit signifikantem Altbestand im Kooperativen Leistungsverbund (Augsburg, Erlangen/Nürnberg, LMU München, Würzburg) werden daher in Form von Vollzeitäquivalenten festgelegt, deren Umfang im Zweijahresrhythmus überprüft wird. Im Konfliktfall entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über den Umfang dieser Leistungserbringung.

Diese Servicebereiche sind in die Bayerische Staatsbibliothek als organisatorische Einheiten eingegliedert und unterliegen ihrer Dienst- und Fachaufsicht. Arbeitsthemen werden durch den Verbundrat vorgegeben. Die Bayerische Staatsbibliothek ist eine dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnete Behörde der Mittelstufe. Im Rahmen des Haushaltsplans der Bayerischen Staatsbibliothek werden die Mittel für diese zentralen Infrastrukturen und zentralen Dienste soweit sinnvoll durch eigene Titel oder zumindest durch Zweckbestimmungen für den BVB ausgewiesen; sie sind in jedem Fall strikt zweckgebunden. Die Eingliederung der Servicebereiche in die Bayerische Staatsbibliothek dient der Nutzung von Synergien und der Maximierung der Wirtschaftlichkeit des BVB. Bei Stellenbesetzungen in den Servicebereichen hat der Verbundrat ein Mitbestimmungsrecht.

## **2. Zusammenarbeit im Bibliotheksverbund Bayern**

Zu den zentralen Infrastrukturen und zu den zentralen Diensten gehören insbesondere:

- Die Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung einer gemeinsam genutzten, netzbasierten Arbeitsumgebung für die Erwerbung, Erschließung, Recherche und Bereitstellung von Informationsressourcen (unter anderem Verbunddatenbank, Gateway Bayern, ASP und First-Level-Hotline für Lokalsysteme, Discovery Services, Fernleihe).
- Entwicklung und Bereitstellung benutzerorientierter, IT-basierter innovativer Dienstleistungen (zum Beispiel zur digitalen Langzeitarchivierung, zum Forschungsdatenmanagement, zu Open Data- und Open Science-Services ).
- Die abgestimmte, kosteneffiziente Lizenzierung durch die Geschäftsstelle des Bayern-Konsortiums.
- Die Beratung zu und Bearbeitung von verbundbezogenen, bibliotheksrelevanten juristischen Fragen und Problemen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Justizariate der Hochschulen fällt.
- Die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Ausbildung in den Qualifikationsebenen zwei bis vier im Rahmen der „Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen“ (01.09.2015) durch die Bibliotheksakademie Bayern, sowie im

Rahmen der Funktion der Bayerischen Staatsbibliothek als „Zuständige Stelle“ für die Ausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (FaMI).

- Erstellung und Umsetzung eines zeitgemäßen Fortbildungsangebots durch die Bibliotheksakademie Bayern.

Alle zentralen Infrastrukturen und Dienste werden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der Servicebereiche betrieben und erbracht. Hierbei haben der Betrieb und die Weiterentwicklung des Bibliothekssystems und der gemeinsamen Katalogisierungsumgebung Vorrang vor der Einführung neuer Dienste und der Bearbeitung neuer Projekte.

### **3. Gremien des Bibliotheksverbundes Bayern**

Gremien des BVB sind der **Verbundrat mit dem Vorstand, die Kommissionen und die Verbundkonferenz.**

#### **3.1 Verbundrat**

Der Verbundrat ist das zentrale Leitungsgremium. Er leitet und steuert die Aktivitäten des BVB. Hierzu gehören insbesondere:

1. Die strategische Planung und Weiterentwicklung des BVB.
2. Die Priorisierung der Ziele, Leistungen und Aufgaben der zentralen Infrastruktur und der zentralen Dienste im BVB, insbesondere durch Jahresplanungen und Zielvereinbarungen.
3. Die Entscheidung über die Verwendung der für Aufgaben des BVB im Landeshaushalt oder über Sondermittel verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen.
4. Die jährliche Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Rechenschaftsberichts der Verbundzentrale.
5. Die dauerhafte oder befristete Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen im BVB sowie ihre Besetzung.
6. Die Entscheidung über die Teilnahme weiterer Bibliotheken am BVB.
7. Die Entscheidung über überregionale Kooperationsbeziehungen.

8. Die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern in überregionale Gremien.
9. Die Entscheidung über die Schwerpunkte des Fortbildungsprogramms im BVB.
10. Die Festlegung geeigneter Maßnahmen und Geschäftsgänge zur internen Kommunikation, Information und Dokumentation.
11. Die Mitbestimmung bei Stellenbesetzungen in den Servicebereichen.

Der Verbundrat besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Universitätsbibliotheken, der Bibliotheken der staatlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Generaldirektorin/dem Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek. Entscheidungen werden nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Abstimmungsmodell getroffen. Angestrebt wird grundsätzlich ein einvernehmliches Handeln in allen Entscheidungsfragen, da dies der Grundintention kooperativen Handelns im BVB entspricht.

Getroffene Entscheidungen begründen den Zugriff auf die personellen und finanziellen Ressourcen der oben genannten Servicebereiche. Soweit sachlich erforderlich, arbeiten die Mitglieder des Kooperativen Leistungsverbundes im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Leistungserbringung mit.

### **3.2 Vorstand des Verbundrats**

Der Vorstand des Verbundrats besteht aus der Generaldirektorin/dem Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek und je einer Vertreterin/einem Vertreter der Universitätsbibliotheken und der Bibliotheken der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aus dem Kreis der Mitglieder des Verbundrates.

Die/Der Vorsitzende des Verbundrats führt zugleich den Vorsitz des Vorstands. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Universitätsbibliotheken und den Bibliotheken der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand steuert und koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse des Verbundrates. Die Dienst- und Fachaufsicht der Generaldirektorin/des Generaldirektors der Bayerischen Staatsbibliothek bleibt davon unberührt. Der Vorstand berichtet regelmäßig auf den Sitzun-

gen des Verbundrats über seine Arbeit. Er kann Beschlussvorlagen für die Sitzungen des Verbundrats erstellen.

### **3.3 Kommissionen**

Kommissionen unterstützen die Zusammenarbeit im BVB durch ihre fachliche Expertise. Sie sind nach dem Expertenprinzip besetzt und werden spartenübergreifend tätig. Es sind jeweils die Bedürfnisse aller betroffenen Sparten des bayerischen wissenschaftlichen Bibliothekswesens zu berücksichtigen. Aus diesem Grund müssen die Mitglieder von Kommissionen nicht zwingend nur aus dem Kreis der im Verbundrat direkt vertretenen Bibliotheken stammen. Auf diese Weise kann den Bedürfnissen aller Bibliotheken im BVB Rechnung getragen werden.

Kommissionen werden einerseits im Auftrag des Verbundrates tätig und erarbeiten die angefragten Expertisen, Lösungsvorschläge und innovativen Konzepte, andererseits können und sollen sie in Abstimmung mit dem Verbundrat eigeninitiativ Themen ihres Bereiches aufgreifen und dem Verbundrat zur Bearbeitung vorschlagen. Kommissionen geben ihre Arbeitsergebnisse als Empfehlungen an den Verbundrat weiter, der darüber entscheidet. Kommissionen können für Teilaufgaben und einzelne Themen dauerhafte oder befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen kann auch direkt durch den Verbundrat erfolgen. Kommissionen beziehen in allen geeigneten Themenfeldern die Verbundzentrale beziehungsweise die anderen zentralen Servicebereiche in ihre Arbeit ein.

### **3.4 Verbundkonferenz**

Die Verbundkonferenz findet einmal jährlich statt. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch aller Teilnehmer des BVB über die technischen und konzeptionellen Entwicklungen, vor allem durch Berichte aus dem Verbundrat und dem Vorstand, der Verbundzentrale und den Kommissionen.

#### **4. Kommunikation und Dokumentation**

Der Verbundrat, der Vorstand des Verbundrats, die Kommissionen sowie die Träger der zentralen Infrastrukturen und der zentralen Dienste für den BVB sind für eine effiziente und transparente Zusammenarbeit auf zuverlässige und zeitnahe Informations-, Kommunikations- und Dokumentationsstrukturen angewiesen. Es ist die Aufgabe der Träger der zentralen Infrastrukturen und der zentralen Dienste, diese Strukturen in ihren Arbeitsfeldern kontinuierlich weiterzuentwickeln und – gerade auch unter Nutzung innovativer technischer Möglichkeiten – zu pflegen. Darüber hinaus haben sie für ihren Arbeitsbereich die zeitnahe Information und Kommunikation gegenüber den Mitgliedern des BVB sowie die Dokumentation der Arbeitsergebnisse zu gewährleisten.

Eine Geschäftsstelle in der Verbundzentrale unterstützt den Vorsitz des Verbundrates und den Vorstand bei der Vorbereitung der Sitzungen, der Protokollführung, der Distribution und Verwaltung von Unterlagen und Dokumenten und bei weiteren, mit der Tätigkeit des Verbundrates und des Vorstands verbundenen administrativen Aufgaben.

Die Bayerische Staatsbibliothek, der die Träger der zentralen Infrastruktur und der zentralen Dienste als organisatorische Einheiten eingegliedert sind, hat die Aufgabe, die Erbringung der vom Verbundrat beschlossenen Leistungen entsprechend der verfügbaren Ressourcen sicherzustellen.

#### **5. Überprüfung**

Sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verbundordnung, wenn jede der beteiligten Gruppen einmal den Vorsitz des Vorstands des Verbundrats geführt hat, kann auf Wunsch mindestens eines Mitglieds des Vorstands eine Überprüfung der Verbund- und der Geschäftsordnung erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der Verbund- und der Geschäftsordnung, die sich aufgrund dieser Überprüfung ergeben, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Verbundrates beschlossen werden; sie bedürfen zudem der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

**Anlage: Liste der Teilnehmer am Bibliotheksverbund Bayern**



Anhang:

## **Geschäftsordnung für den Bibliotheksverbund Bayern (BVB)**

vom 01.01.2019

Die Geschäftsordnung regelt die Organisation, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verbundgremien **Verbundrat mit dem Vorstand, Kommissionen und Verbundkonferenz**.

### **1. Verbundrat**

#### **1.1 Sitzungen**

Der Verbundrat des BVB tagt zweimal jährlich; bei Bedarf kann der Vorsitz des Verbundrates weitere Sitzungen anberaumen. Der Tagungsort wird vom Vorsitz des Verbundrates in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt. Die Einladungen erfolgen in elektronischer Form durch die Geschäftsstelle, sie werden inklusive der Unterlagen zur Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt. Das den Vorsitz führende Mitglied des Verbundrates übernimmt die Sitzungsleitung. Jedes Mitglied des Verbundrates kann Themen als Berichts- oder Beschlusspunkte für die nächste Sitzung anmelden, in begründeten Ausnahmefällen auch unmittelbar vor Sitzungsbeginn.

#### **1.2 Mitgliedschaft und Beschlussfassung**

Der Verbundrat besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Universitätsbibliotheken, der Bibliotheken der staatlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Generaldirektorin/dem Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek. Jede im Verbundrat vertretene Bibliothek hat 1 Stimme, deren Wertigkeit im Verhältnis 50% (Universitätsbibliotheken), 40% (Bibliotheken der staatlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften) und

10% (Bayerische Staatsbibliothek) proportionalisiert wird.<sup>4</sup> Abstimmungsergebnisse werden immer auf die erste Vorkommastelle gerundet.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Entscheidungen über gemeinsame Umlagefinanzierungen von Diensten erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Verhinderte Mitglieder des Verbundrates können eine Vertretung entsenden oder ihre Stimme auf ein Verbundratsmitglied ihrer Wahl übertragen. Die Beschlussfähigkeit des Verbundrates ist gegeben, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder oder ihre Vertretung anwesend sind oder ihr Stimmrecht übertragen haben. Beschlüsse des Verbundrates können in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren gefällt werden.

Die Bayerische Staatsbibliothek vertritt im Verbundrat fachbehördlich die Belange derjenigen Bibliotheken im BVB, die nicht durch Mitgliedschaft im Verbundrat repräsentiert sind. Als rechtsverantwortlicher Träger der die Entscheidungen umsetzenden Servicebereiche hat die Bayerische Staatsbibliothek ein Vetorecht bei Entscheidungen, die beziehungsweise deren Umsetzung aus ihrer Sicht nicht rechtskonform sind oder die Funktionsfähigkeit des BVB insgesamt gefährden. Diese Tatbestände werden in jedem Fall vom Vorstand umgehend dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Entscheidung vorgelegt.

Änderungen der Verbundordnung und der Geschäftsordnung ebenso wie die Etablierung neuer Servicebereiche und die Streichung vorhandener Servicebereiche können nur einstimmig beschlossen werden. Änderungen der Verbundordnung und der Geschäftsordnung sind zudem mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abzustimmen.

Den Vorsitz des Verbundrates und die Sitzungsleitung führt in rotierender Folge ein Mitglied aus einer der beteiligten drei Gruppen (Universitätsbibliotheken; Bibliotheken der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften; Bayerische Staatsbibliothek). Die/Der stellvertretende Vorsitzende wird ebenfalls aus der Gruppe benannt, die den Vorsitz führt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

---

<sup>4</sup> Bezogen auf die derzeit 30 Mitglieder des Verbundrates ist dies der Wert „5,0“ für jede Universitätsbibliothek, „2,1“ für jede Bibliothek der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, und „10,0“ für die Bayerische Staatsbibliothek).

Gäste können im Bedarfsfall geladen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbundrat. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter des Generaldirektors der Bayerischen Staatsbibliothek ist permanent Gast im Verbundrat. Für den Fall der Verhinderung der Generaldirektorin/des Generaldirektors hat die Stellvertreterin/der Stellvertreter kraft Amtes das Stimmrecht.

### **1.3 Protokollführung**

Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Es berichtet außerdem über die Diskussionen auf der Sitzung in knapper Zusammenfassung. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle, die Verantwortung für das Protokoll liegt beim Vorsitz des Verbundrates. Der Protokollentwurf wird spätestens drei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des Verbundrates versandt. Ergänzungen, Änderungen und Einwände können von jedem Mitglied des Verbundrates innerhalb von drei Wochen bei der Sitzungsleitung vorgelegt werden. Danach gilt das Protokoll als angenommen und wird allen Mitgliedern des Verbundrates zugänglich gemacht.

## **2. Vorstand des Verbundrats**

### **2.1 Mitgliedschaft**

Der Vorstand des Verbundrats besteht aus der Generaldirektorin/dem Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek und je einer Vertreterin/einem Vertreter der Universitätsbibliotheken und der Bibliotheken der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aus dem Kreis der Mitglieder des Verbundrates. Die/Der Vorsitzende des Verbundrats führt zugleich den Vorsitz des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder der Universitätsbibliotheken und der Bibliotheken der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften werden von ihrer jeweiligen Gruppe bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Universitätsbibliotheken und den Bibliotheken der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied des Vorstands benennt für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

## **2.2 Sitzungen und Protokollführung**

Der Vorstand des Verbundrats tagt mindestens zweimal pro Halbjahr, die Sitzungen können auch virtuell (TelCon, VideoCon) stattfinden. Die Einladungen inklusive Tagesordnung und Sitzungsunterlagen ergehen durch die/den Vorsitzenden des Vorstandes; sie müssen spätestens zwei Wochen zuvor versandt werden. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle, die Verantwortung für das Protokoll liegt bei der/dem Vorsitzenden des Vorstands. Das Protokoll wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des Verbundrats versandt.

## **3. Kommissionen**

### **3.1 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder von Kommissionen stammen aus Bibliotheken des BVB. Sie werden im Rahmen einer Ausschreibung vom Verbundrat ausgewählt und für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich. Dem Expertenprinzip folgend ist die fachliche Qualifikation das maßgebliche Kriterium der Auswahl für die Besetzung von Kommissionen. Daher handelt es sich bei der Kommissionsmitgliedschaft um ein persönliches Mandat, die Vertretung eines Mitglieds im Verhinderungsfall ist nicht vorgesehen. Verlässt ein Mitglied eine Kommission während der Sitzungsperiode, so erfolgt eine Neuausschreibung dieser Vakanz.

Kommissionen können in begrenztem Umfang ständige Gäste benennen. Diese sind vom Verbundrat zu bestätigen. Einen Sonderfall bildet die Kommission für Erschließung und Metadaten (KEM). Aufgrund der „Strategischen Allianz“ mit dem Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV), die unter anderem den Betrieb der gemeinsamen Verbunddatenbank B3Kat umfasst, hat der KOBV in diesem Gremium einen Sitz mit Stimmrecht.

### **3.2 Vorsitz, Berichtspflichten**

Kommissionen wählen jeweils eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die/Der Vorsitzende ist für die Organisation der Kommissionsarbeit und das Berichtswesen verantwortlich. Kommissionen bieten möglichst einmal jährlich themenspezifische eintägige Informationsveranstaltungen.

staltungen mit Fortbildungscharakter an. Darüber hinaus präsentieren sie ihre Arbeitsergebnisse regelmäßig auf der Verbundkonferenz.

#### **4. Verbundkonferenz**

Die eintägige Verbundkonferenz des BVB findet einmal jährlich statt, vorzugsweise im letzten Quartal des Jahres. Die Organisation der Verbundkonferenz erfolgt durch die Verbundzentrale. Den Beiträgen aus den Kommissionen ist auf der Verbundkonferenz ausreichend Zeit einzuräumen. Das Programm der Verbundkonferenz ist vom Verbundrat zu bestätigen.